

Ausfertigung

→ 024/14

Az.: A 2 K 3452/14

PE 524/14

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am
Verwaltungsgericht Büchel als Berichterstatter

am 23. Oktober 2014

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es hier, der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Klage war als Untätigkeitsklage zulässig erhoben worden, nachdem die Beklagte über den Asylantrag der Klägerin nicht innerhalb von drei Monaten entschieden hatte. Denn damit hat sie über den im Mai 2014 gestellten Asylantrag der Klägerin nicht in angemessener Zeit entschieden. In Anlehnung an die Regelung des § 75 Satz 2 VwGO hält die Kammer grundsätzlich eine Bearbeitungszeit von drei Monaten für angemessen. Vorliegend wurde seitens der Beklagten auch kein anzuerkennender Grund benannt, weshalb nicht innerhalb dieses Zeitraum entschieden werden konnte. Allein eine Belastung mit einer Vielzahl weiterer Asylverfahren reicht hierzu nicht aus, zumal die Beklagte der Klägerin auch nicht mitgeteilt hat, bis wann diese mit einer Verbescheidung zu rechnen hat. Nachdem die Klage auch unter dem Gesichtspunkt zulässig war, dass die Klägerin nicht nur auf Verbescheidung (vgl. OVG SA, U. v. 26.03.2009 - 3 O 422/08 -, juris m.w.N.), sondern auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geklagt hatte, sind der Beklagten die Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.
Büchel

VERWALTUNGSGERICHT
SACHVERHALTEN
Ausgefertigt:
Dresden, den 29. Okt. 2014
Verwaltungsgericht Dresden
Franzloch
beauftragte Urkundsbeamtin